

## **Sondersteuer auf Kapitalzahlungen**

---

Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für das Steuerjahr, in dem sie zugeflossen sind, gesamthaft zu einem reduzierten Satz besteuert. Bei der Staats- und Gemeindesteuer beträgt dieser Steuersatz ein Drittel des ordentlichen Tarifs mindestens aber 0,5% pro Steuereinheit und bei der direkten Bundessteuer ein Fünftel des Tarifs (kein Mindestsatz).

Die Jahressteuer wird ohne Berücksichtigung des übrigen Einkommens und ohne Anrechnung von Sozialabzügen im Rahmen einer Sonderveranlagung erhoben. Dabei kommt je nach den konkreten persönlichen Verhältnissen am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht der steuerpflichtigen Person der Alleinstehenden- oder der Familien-Tarif zur Anwendung. Steuerpflichtig ist der Vorsorgenehmer bzw. die begünstigte Person.